

Die Vertreterversammlung hat gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Ziffer 4 SächsIngG durch Beschluss vom 01.02.2018 folgende Gebühren- und Auslagenordnung beschlossen:

## **Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen**

Für die Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sowie für Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und/oder den Fach-Ausschüssen und das Aufnahmeverfahren in die Mitglieder-/gesetzlichen Listen gilt diese Gebühren- und Auslagenordnung. Es werden folgende Gebührensätze und Auslagen erhoben:

### **1. Grundgebühr**

Für die erste Eintragung in eine der Listen nach Pkt. 2 – 5 dieser Gebühren- und Auslagenordnung 40,00 €

Bei jeder Gebühr der nachfolgenden Punkte 2. – 5. ist nach erfolgter Listeneintragung die Neuausstellung eines Ingenieurausweises eingeschlossen.

### **2. Beratende Ingenieure**

2.1 für die Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure oder die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens und das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss zzgl. Gebühr nach Pkt. 5.1 150,00 €

2.2 für die Bearbeitung des Antrages eines freiwilligen Mitgliedes auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss 150,00 €

### **3. Freiwillige Mitglieder**

für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied und das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss zzgl. Gebühr nach Pkt. 5.1 50,00 €

### **4. Gesetzliche Listen (BVB / qTWP / qBSP / PSV / öbuvsV)**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in die entsprechenden Listen oder die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens und das Verfahren vor dem Ausschuss. Dabei beträgt die Gesamt-Gebühr incl. aller Anhörungen max. das 2-fache der Gebühr nach Pkt. 4.1 bis 4.7

	für Mitglieder	für Nichtmitglieder
4.1 Bauvorlageberechtigter (BVB)	450,00 €	545,00 €
4.2 qualifizierter Tragwerksplaner (qTWP)	550,00 €	700,00 €
4.3 qualifizierter Brandschutzplaner		
4.3.1 mit Prüfung	530,00 €	800,00 €
4.3.2 ohne Prüfung (Anerkennung externer Bildungsträger)	180,00 €	400,00 €
4.4 Prüfsachverständiger (PSV)		
4.4.1 Antragsbearbeitung vor Eintragungs-AS	350,00 €	400,00 €
4.4.2 Prüfung durch ( <i>externen</i> ) Prüfungsausschuss/-gremium		nach Aufwand
4.4.3 Eintragung PSV-Liste durch Eintragungs-AS		85,00 €
4.5 Öffentlich bestellter + vereidigter Sachverständiger (öbuvsV)		
4.5.1 Antragsbearbeitung vor Eintragungs-/Sachverständigen-Ausschuss für Ersteintragung oder Sachgebietserweiterung	1.300,00 €	1.500,00 €
4.5.2 Prüfung durch ( <i>externen</i> ) Prüfungsausschuss/-gremium		nach Aufwand
4.5.3 Wiederbestellung	550,00 €	750,00 €



4.6	Liste der Gesellschaften	
4.6.1	Beratender Ingenieure	280,00 €
4.6.2	Beratender Ingenieure mit beschränkter Berufshaftung	560,00 €
4.7	ab 2. Anhörung, je weiterer Anhörung	210,00 €

## 5. Sonstige Bestätigungen

5.1	Berufsbezeichnung „Ingenieur“	
5.1.1	Bearbeitung des Antrages auf Prüfung der Voraussetzungen für die Führung der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (incl. Empfehlung ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen)	320,00 €
5.1.2	ab 2. Anhörung, je weiterer Anhörung	100,00 €
5.2	Für Bestätigungs -Verfahren, die in dieser Gebühren- und Auslagen- ordnung nicht enthalten sind.	150,00 € – 500,00 €

## 6. Versagen der Eintragung / Zurücknahme des Antrages

- 6.1 Bei Ablehnung der Eintragung bzw. Nichterteilung der Bescheinigungen wird die Gebühr in voller Höhe, wie oben ausgewiesen, fällig.
- 6.2 Die Gebühr nach den Ziffern 2 – 5 wird um 2/3 erstattet oder nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgezogen wird, bevor der Eintragungsausschuss mit der Prüfung begonnen hat.

## 7. Jahresgebühr für die Führung gesetzlicher Listen der nach Pkt. 2 – 4 dieser Gebührenordnung Eingetragenen

Die Ingenieurkammer Sachsen erhebt ab dem der Eintragung folgenden Jahr zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Aktualisierung, Prüfung der Berufspflichten der Weiterbildung sowie Haftpflichtversicherung, Listenführung und Veröffentlichung jährlich folgende Beiträge

7.1	für die 1. Listeneintragung Die Mitgliederliste bzw. die Mitglieder-Gesellschaftsliste (Pkt. 2, 3, oder 4.6) zählt immer als 1. Liste, deren Listenführungsbeiträge sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.	130,00 €
7.2	ab 2. Listeneintragung	85,00 €

## 8. Löschung der Eintragung (alle Listen)

für die Löschung der Eintragung wegen Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen 215,00 €

Die Löschung ist gebührenfrei.

- wenn der Eingetragene verstorben ist
- auf eigenen Wunsch, insbesondere bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters oder nachgewiesener Berufsunfähigkeit
- bei Fristablauf ohne Wiederbestellung für öbuvSV

## 9. Zweitausfertigung

für die Erteilung einer Mehrausfertigung einer Eintragungsurkunde oder einer Bescheinigung 10,00 €

## 10. Sonstige Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer

10.1	Ausstellung Ingenieurausweis für <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht in Listen nach Pkt. 2 – 4 Eingetragene sowie</li> <li>• für Bestätigungen nach Pkt. 5.1</li> </ul>	50,00 €
10.2	Für Auskünfte, Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen, die nicht ohne besonderen Arbeitsaufwand erteilt werden können, werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben.	

<sup>1</sup> Bei gleichzeitigem Antrag nach Pkt. 2 – 4 reduziert sich die Gebühr nach Pkt. 5.1.1 um 100,00 €

je Mitarbeiter und Stunde 50,00 €

**11. Schlichtungsverfahren**

Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt:

- |        |   |          |
|--------|---|----------|
| 11.1   | Grundgebühr   | 500,00 € |
| 11.2   | Zusatzgebühren  |          |
| 11.2.1 | für den 5.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis zu einem Streitwert von 50.000,00 € | 2 %      |
| 11.2.2 | von dem 50.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes  | 0,5 %    |
| 11.3   | Mit Antragstellung wird 1/2 Grundgebühr nach 10.1 als Vorschuss fällig                                |          |
| 11.4   | Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr               | 30,00 €  |

**12. Überwachung der Berufsordnung, Ehrenverfahren**

für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss  
entsprechend den festgelegten Maßnahmen nach SächsIngKG 150,00 bis 1.000,00 €

**13. Auslagen und Mahngebühren**

- |      |   |                |
|------|---|----------------|
| 13.1 | Auslagen für Kopien   | 0,50 € / Blatt |
| 13.2 | Auslagen für beglaubigte Abschriften  | 2,50 € / Blatt |
| 13.3 | Mahngebühren<br>werden Beiträge und Gebühren nicht fälligkeitsgerecht entrichtet, betragen die Mahngebühren für den jeweils anstehenden Betrag: |                |
|      | - 1. Mahnung  | 5 %            |
|      | - 2. Mahnung  | 10 %           |

**14. Bemessung der Gebühren und Auslagen**

Soweit die Gebühren- und Auslagenordnung Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr oder die Auslage nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Schuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.

**15. Fälligkeit, Stundung, Erlass, Vollstreckung**

- 15.1 Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird, entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der Tätigkeit.
- 15.2 Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung.
- 15.3 Die Gebühren nach den Ziffern 1 – 5 sind bei Antragstellung als Vorschuss in voller Höhe zu zahlen.
- 15.4 Gebühren und Auslagen werden von der Kammer schriftlich festgesetzt. Diese werden mit dem Zugang der Kostenrechnung beim Kostenschuldner fällig. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 15.5 Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.
- 15.6 Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlag von Kostenforderungen trifft der Vorstand der Kammer.

## **16. Widerspruch**

- 16.1 Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Dem Widerspruch kann die Ingenieurkammer abhelfen. Hilft sie ihm nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 16.2 Der Widerspruch kann bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden.
- 16.3 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Widerspruchsgebühr erhoben:
- |               |          |
|---------------|----------|
| a) mindestens | 10,00 €  |
| b) höchstens  | 100,00 € |

## **17. Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Auslagenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.